



Vertrag

„Empfangsdienst für die DAK-Gesundheit am Standort Hamburg (Nagelsweg)“

Zwischen

der **DAK-Gesundheit**

Nagelsweg 27-31

20097 Hamburg

Im Folgenden auch „Auftraggeber“ oder „AG“,

und

Im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“,

beide zusammen auch die „Parteien“ und jeder für sich die „Partei“

1. VERTRAGSGEGENSTAND; VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der DAK-Gesundheit und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistung „Empfangsdienst in der Zentrale der DAK-Gesundheit in Hamburg (Nagelsweg 27-31).
- 1.2 Vertragsbestandteile sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Sie gelten bei Widersprüchen grundsätzlich in der angegebenen Reihenfolge, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
 - 1.2.1 Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis **Anlage B1**
 - 1.2.2 Der Katalog der Bieterfragen- und Antworten in seiner bei Zuschlagserteilung vorliegenden Fassung **Anlage B0a**
 - 1.2.3 Angebot des AN nebst sämtlicher Anlagen
 - 1.2.4 Hinweise und Verpflichtungserklärung Datenschutz **Anlage B4**
 - 1.2.5 Die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B)
 - 1.2.6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
- 1.3 Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich zunächst aus der obigen Reihenfolge. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahingehend aufzulösen, dass in jedem Fall die einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind und eine den übrigen Vorschriften, Regelungen und Anlagen dieses Vertrages entsprechende funktionsfähige Leistung geschuldet wird.
- 1.4 Die Parteien sind sich einig, dass die Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sowie alle nicht von der DAK-Gesundheit im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich zustimmend bestätigten sonstigen Bedingungen im Angebot des AN nicht Vertragsbestandteil sind.

2 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

- 2.1 Die Vertragsparteien nennen einander bis spätestens binnen fünf Bankarbeitstagen nach Vertragsschluss jeweils zwei feste, fließend deutschsprachige Projektleiter (jeweils einen Projektleiter und dessen Vertretung). Die Projektleiter des AN werden das Projekt während der gesamten Vertragslaufzeit betreuen und als Ansprechpartner für den AG und dessen Vertragskräfte werktäglich telefonisch, zur Verfügung stehen. Es genügt die

Präsenz und Erreichbarkeit eines der Ansprechpartner.

- 2.2 Die DAK-Gesundheit ist berechtigt, einzelne Arbeitskräfte des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer abzulehnen oder aus den Räumlichkeiten des Objekts bzw. vom Betriebsgrundstück zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu untersagen, wenn

- dies durch das Verhalten der betreffenden Person(en) begründet ist,
- Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen oder
- gegen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften verstoßen wird.

Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten so rechtzeitig für Ersatz, dass die vertraglich festgelegten Ausführungs- bzw. Vertragsfristen nicht überschritten werden.

- 2.3 Der AG wird bei vertragsrelevanten Handlungen und Erklärungen, wie z.B. Vertragsänderungen, Beauftragung von Zusatzleistungen und Beauftragung von Änderungsleistungen vertreten durch eine Haupt-Ansprechperson nebst Stellvertretung, die die DAK-Gesundheit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss benennt (im Folgenden „**Hauptansprechpartner**“). Der AG ist berechtigt, die Hauptansprechpartner auszutauschen, soweit dies aus betrieblichen oder tatsächlichen Gründen geboten ist.

3 LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1 Der AN schuldet die Leistung „Empfangsdienst“ gemäß der Leistungsbeschreibung/ des Leistungsverzeichnisses (**Anlage B1**) sowie den Festlegungen dieses Vertrags und seiner Anlagen
- 3.2 Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der Leistung die im Rahmen seines Angebots benannten Mitarbeiter ein. Die Hinzuziehung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DAK-Gesundheit.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat stets sicherzustellen, dass die ihm obliegenden Leistungen termingerecht ausgeführt werden. Für die gesamte Dauer der Leistungserbringung muss sichergestellt sein, dass bei Verhinderung der eingesetzten Mitarbeitenden unverzüglich ein vergleichbar qualifizierter Vertretender zur Verfügung steht.
- 3.4 Die nachträgliche Einschaltung von Nachunternehmern sowie jeder Wechsel von Nachunternehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-

Gesundheit zulässig. Der Auftragnehmer muss der DAK-Gesundheit den beabsichtigten Einsatz bzw. Wechsel spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Einsatz schriftlich unter Darlegung der Gründe und dem Nachweis der Eignung der Nachunternehmer anzeigen. Die DAK-Gesundheit entscheidet anschließend über den Einsatz des Nachunternehmers bzw. dessen Mitarbeiter.

- 3.5 Für Nachunternehmer bzw. für die von den Nachunternehmern eingesetzten Personen gelten die gleichen datenschutzrechtlichen und sonstigen vertraglichen Anforderungen wie an den Auftragnehmer.
- 3.6 Die DAK-Gesundheit wird Anweisungen wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner oder den eingesetzten Mitarbeitern übermitteln. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zur DAK-Gesundheit, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 3.7 Die DAK-Gesundheit wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen, insbesondere wird sie unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich ihrer Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Dazu gehört u.a. das vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen von erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- 3.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Vertragserfüllung auftreten und geeignet sein können, die Bearbeitung zu beeinflussen.
- 3.9 Der Auftragnehmer führt die Tätigkeit mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie unter Beachtung aller einschlägigen, allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen und fachlichen Grundsätze und ggf. technischen Regeln bezogen auf die individuelle Situation der DAK-Gesundheit aus. Fachliche Vorgaben und das Corporate Design der DAK-Gesundheit sind stets einzuhalten.

4 WELTANSCHAULICHE UND IDEOLOGISCHE NEUTRALITÄT

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungserbringung strikt

sach- und auftragsbezogen zu handeln.

- 4.2 Die Darstellung, Vermittlung, Verbreitung, Bewerbung oder sonstige Kommunikation politischer, religiöser, weltanschaulicher, ideologischer oder vergleichbarer Überzeugungen ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung untersagt.
- 4.3 Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Überzeugung ausdrücklich, konkludent, mittelbar oder durch Bezugnahme auf Organisationen, Methoden, Terminologien oder Schulungsinhalte erfolgt.
- 4.4 Die Leistungen sind frei von missionierenden, beeinflussenden oder wertenden Elementen zu erbringen. Persönliche Überzeugungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen dürfen keinen Einfluss auf Inhalt, Art oder Durchführung der Leistungen haben.

5 VERGÜTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

- 5.1 Die Höhe der Vergütung der Leistungen ergibt sich aus den im Preisblatt genannten Beträgen bzw. nach der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung jeweils zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Hiermit sind sämtliche Kosten des Auftragnehmers abgegolten; weitergehende Vergütungsansprüche bestehen nicht. Die Preise verstehen sich als endgültige Preise und gelten als Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Nebenkosten des Auftragnehmers (Reisekosten, Spesen, Versandkosten, Telefon, E-Mail etc.) werden nicht gesondert vergütet.
- 5.2 Der Auftragnehmer erhält von der DAK-G für das laufende Kalenderjahr einen Leistungsnachweis inkl. Bestellnummer. Auf jeder Rechnung ist die durch die DAK-G übermittelte Bestellnummer eindeutig zu vermerken.
- 5.3 Für alle erbrachten Leistungen ist zwingend folgender Prozess zum Leistungsnachweis einzuhalten: Der Auftragnehmer rechnet seine erbrachten und per Nachweis dokumentierten Leistungen per nachträglicher Rechnungsstellung ab. Er benennt dabei eindeutig den fakturierten Abrechnungszeitraum. Nach Abschluss der jeweiligen Leistung übersendet der Auftragnehmer den ausgefüllten Leistungsnachweis per E-Mail an den

zuständigen Ansprechpartner der DAK-Gesundheit.

- 5.4 Die DAK-Gesundheit leistet keine Vorauszahlungen.
- 5.5 Die Rechnungslegung hat zeitnah, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen zu fakturierenden Leistung zu erfolgen.
- 5.6 Grundlage jeder Rechnungsstellung ist ein inhaltlich konformer Leistungsnachweis. Eine entsprechende und vom Auftragnehmer zu nutzende Vorlage erstellt die DAK-Gesundheit nach Vertragsschluss und stellt dieses Dokument dem Auftragnehmer als Datei im ausfüllbaren Format zur Verfügung.
- 5.7 Der Auftragnehmer hat vor Rechnungsstellung den vollständig ausgefüllten Leistungsnachweis per E-Mail an den im Leistungsnachweis benannten, zuständigen Mitarbeiter der DAK-Gesundheit einzureichen. Legt die DAK-Gesundheit nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen Einspruch gegen den eingereichten Leistungsnachweis ein, kann die Rechnungslegung seitens des Auftragnehmers erfolgen.
- 5.8 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der jeweiligen Rechnung bei der DAK-Gesundheit.
- 5.9 Die Rechnung ist als PDF-Rechnung per E-Mail oder als elektronische Rechnung im Format XRechnung bei der DAK-Gesundheit einzureichen. PDF-Rechnungen sind ausschließlich an invoice@dak.de zu übermitteln; andere Empfänger dürfen (auch nicht in Kopie) aufgenommen werden. In der Betreffzeile der Rechnung (nicht im Adressfeld!) ist der Name des zuständigen Ansprechpartners anzugeben. Bei Einreichung einer XRechnung ist die Leitweg-ID [993-80149-15] anzugeben.
- 5.10 Rechnungen werden nur akzeptiert, wenn sie entweder als PDF-Rechnung über invoice@dak.de oder als ordnungsgemäße XRechnung unter Verwendung der Leitweg-ID [993-80149-15] eingereicht werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen können zurückgewiesen werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der DAK-Gesundheit.
- 5.11 Pro Rechnungsmail darf nur eine Rechnung als PDF-Datei (ggf. inkl. erforderlicher Anlagen, wie Leistungsnachweisen o. Ä.) generiert und übermittelt werden. XRechnungen sind jeweils einzeln unter Verwendung der

Leitweg-ID einzureichen.

- 5.12 Die DAK-Gesundheit behält sich Änderungen im Abrechnungsprozess, insbesondere in technischer Hinsicht, vor. Der Auftragnehmer muss die Änderungen – soweit für ihn wirtschaftlich und prozessual zumutbar- ohne zusätzliche Kosten umsetzen.

6 VERTRAGSSTRAFE

- 6.1 Für jeden festgestellten Verstoß gegen die Vorgaben aus Ziffer 13 dieser Vereinbarung bzw. die Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe für den Auftrag aus dieser Ziffer wird auf insgesamt maximal 10 % der Netto-Gesamtvergütung beschränkt, § 11 BTTG. Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue den Verstoß gem. § 13 BTTG festgestellt hat.

7 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die DAK-Gesundheit maßgeblichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB) sowie die einschlägigen Vorschriften zur Datensicherheit zu beachten, insbesondere ihm zur Kenntnis kommende Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verarbeiten,
- 7.1.1 nur Personal einzusetzen, das schriftlich auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet wurde (Verpflichtungserklärung über den Datenschutz und gesetzliche Bestimmungen),
- 7.1.2 mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der DAK-Gesundheit erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten,
- 7.1.3 die betroffenen Mitarbeiter über das „Merkblatt zu maßgeblichen

Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB)“ sachgerecht zu informieren.

- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, während seiner Geschäftszeiten einem von der DAK-Gesundheit Beauftragten die o. a. Verpflichtungen seiner im Rahmen des Vertrages mit der DAK-Gesundheit eingesetzten Beschäftigten auf Verlangen vorzulegen. Hierzu bedarf es keiner vorherigen Ankündigung seitens der DAK-Gesundheit.
- 7.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anweisungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, informiert er die DAK-Gesundheit davon unverzüglich, damit diese die Möglichkeit hat, rechtliche Schritte gegen die Weitergabeverpflichtung einzuleiten.
- 7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prüfungen in seinem Hause durch die Revision der DAK-Gesundheit zu dulden. Die Durchführung solcher Prüfungen wird mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

8 FORCE MAJEURE KLAUSEL

- 8.1 Sollte die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. die Leistungsannahme durch die DAK-Gesundheit aufgrund von höherer Gewalt bzw. aufgrund von unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen unmöglich oder unzumutbar geworden sein oder die DAK-Gesundheit für die Dauer der Ereignisse keinen Bedarf an einer Leistungserbringung hat, so sind beide Vertragspartner für die Dauer der Ereignisse von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt bezüglich der Zahlungspflicht auch für evtl. Fixkosten, Ersatz von Einkommensausfällen und entgangenem Gewinn, es sei denn, die Vertragspartner beschließen schriftlich ein abweichendes Vorgehen.
- 8.2 Der Auftragnehmer bzw. die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, die DAK-Gesundheit bzw. den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis des Eintritts der Ereignisse darüber zu informieren.
- 8.3 Das weitere Vorgehen richtet sich grundsätzlich nach der Dauer dieser

Ereignisse. Die Vertragspartner können sich auf eine der nachstehenden Vorgehensweisen einigen:

Variante 1: Vertragsauflösung,

oder

Variante 2: Aussetzung der wechselseitigen Leistungspflichten für die Dauer der Ereignisse

oder

Variante 3: Aussetzung der wechselseitigen Leistungspflicht für eine bilateral festgelegte Dauer

oder

Variante 4: Bilaterale Festlegung einer Zeitspanne, nach deren Ablauf die Parteien ein Kündigungsrecht haben, soweit das Ereignis über diese festgelegte Zeitspanne hinaus andauert

8.4 Grundsätzlich einigen sich die Vertragsparteien bezüglich des weiteren Vorgehens. Sollte keine gemeinsame Lösung gefunden werden, kann die DAK-Gesundheit entscheiden durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB , wie weiter verfahren werden soll.

9 COMPLIANCE- UND ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

9.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich selbst und ihre Nachunternehmer, geltendes Recht einzuhalten. Beide Vertragspartner sind zudem verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu ergreifen und insbesondere zu keinem Zeitpunkt weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegenden geschäftlichen Charakter haben) Mitarbeitenden der jeweiligen anderen Vertragspartner oder deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

9.2 Bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen haben die Vertragspartner unverzüglich Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen und hierüber zu informieren. Bei einem festgestellten Verstoß gegen diese Verpflichtungen sind beide Parteien berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung, alle bestehenden Verträge mit dem Vertragspartner

außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich. Bei Ausspruch der außerordentlichen fristlosen Kündigung halten sich die Vertragspartner von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos.

- 9.3 Die Vertragspartner haben zudem jederzeit das Recht, compliance-relevante interne Regelungen/ Unterlagen des Vertragspartners (z.B. code of conduct/ Verhaltenskodex oder Richtlinie zur Korruptionsprävention) zur Einsicht und Prüfung einzufordern.

10 ANTI DISKRIMINIERUNGSKLAUSEL

Die DAK-Gesundheit legt besonderen Wert auf ein „Gesundes Miteinander“. Daher haben Werte wie Gleichberechtigung und Toleranz einen hohen Stellenwert für die DAK-Gesundheit. Die DAK-Gesundheit verurteilt Diskriminierung in allen ihren Formen, insbesondere Rassismus und Sexismus. Diese Haltung erwartet die DAK-Gesundheit gleichsam von ihren Auftragnehmern. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

- 10.1 Sollte sich eine Vertragspartei oder eine ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen/Leistungen diskriminierend äußern oder verhalten, verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei auf Mitteilung des Vorfalls durch die jeweils andere Vertragspartei hin auf eigene Kosten einen Workshop oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme mit ihren Mitarbeitenden durchführen zu lassen, die zur Aufklärung über diskriminierendes Verhalten und Wortwahl beiträgt.
- 10.2 Diskriminierung ist jede auf rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, auf Geschlecht- oder Gender- Zugehörigkeit, gesundheitlichem Zustand beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.
- 10.3 Eine Äußerung im Sinne dieses Vertrages gilt als diskriminierend, wenn sich

die/der Betroffene durch sie verletzt oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen der Äußerung und der in Ziffer genannten Definition hergestellt werden kann.

- 10.4 Kommt die jeweilige Vertragspartei der vorstehenden Verpflichtung bzgl. einer der oben genannten Maßnahmen schuldhaft nicht nach oder verhält sich bzw. ihre Mitarbeitenden sich wiederholt diskriminierend, hat der jeweils andere Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In besonders schwerwiegenden Fällen besteht ein sofortiges Kündigungsrecht ohne die vorherige Durchführung der oben genannten Maßnahmen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht bei einer Kündigung gemäß dieser Regelung nur für erbrachte Lieferung/Leistungen.

11 LAUFZEIT; KÜNDIGUNG

- 11.1 Der Vertrag beginnt am 01.12.2026 und endet am 30.11.2030, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 11.2 Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag nach zwei Jahren zum 30.11. des jeweiligen Jahres jährlich zu kündigen. Sollte eine Vertragspartei hiervon Gebrauch machen, teilt sie dies der jeweils anderen Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahrs schriftlich mit.
- 11.3 Jede Vertragspartei hat das gesonderte Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für die DAK-Gesundheit insbesondere vor:
- 11.3.1 bei Verstoß gegen Ziffer 10 dieses Vertrags,
- 11.3.2 bei Feststellung eines Verstoßes der Prüfstelle Bundestariftreue gem. § 13 BTTG,
- 11.3.3 wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung die vereinbarte Leistung nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erbringt oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht nicht nachkommt,
- 11.3.4 wenn der Auftragnehmer in seiner Erklärung über Preisabsprachen mit verbundenen Unternehmen (Angebotsschreiben) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat,
- 11.3.5 wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen vertragliche

- Bestimmungen über die Vertraulichkeit oder den Datenschutz vorliegt,
- 11.3.6 wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird oder wenn Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der DAK-Gesundheit gepfändet werden,
- 11.3.7 wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erfüllung dieses Vertrags entgegenstehen,
- 11.3.8 wenn aufgrund eines Verhaltens des Auftragnehmers oder mit ihm verbundener Unternehmen oder von ihm eingesetzter Unternehmen bzw. Personen eine Berichterstattung in der Öffentlichkeit zu besorgen ist, welche das Ansehen der DAK-Gesundheit beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (z.B. Kinderarbeit, Korruptionsvorwürfe, Imageschädigungen, Lohndumping, Volksverhetzung oder andere diskriminierende Schmähungen), oder
- 11.3.9 wenn der Auftragnehmer oder mit ihm verbundene Unternehmen oder von ihm eingesetzte Unternehmen bzw. Personen, die Mitarbeiter der DAK-Gesundheit oder mit ihr verbundenen Unternehmen beleidigt oder hinsichtlich religiöser oder weltanschaulicher Aspekte zu beeinflussen oder diese gegen den Willen der einzelnen Personen anzusprechen oder sonst zu verbreiten sucht.
- 11.4 Jede Kündigung dieses Vertrags hat schriftlich zu erfolgen.
- 11.5 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die die DAK-Gesundheit innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für sie ohne Interesse sind.

12 HERAUSGABEVERPFLICHTUNG UND URHEBERRECHTE

- 12.1 Nach Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung seitens der DAK-Gesundheit zur Verfügung gestellten Unterlagen an die DAK-Gesundheit zurückzugeben. Ferner gibt der Auftragnehmer sämtliche eigens zur Vertragserfüllung erstellten

Arbeitsergebnisse an die DAK-Gesundheit heraus.

- 12.2 Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer. An allen Unterlagen, Präsentationen u.ä., die speziell für die vertragsgegenständliche Maßnahme bei der DAK-Gesundheit entwickelt werden, hat diese ein zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht. Allgemeine und vorbestehende Konzeptionen und Unterlagen werden hiervon nicht erfasst. Die DAK-Gesundheit ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse und Unterlagen für weitere interne Maßnahmen zu bearbeiten bzw. durch Vertragspartner bearbeiten zu lassen und zu vervielfältigen. Die Weitergabe der in Satz 2 genannten Unterlagen durch den Auftragnehmer an Dritte ist auch nach Beendigung des Vertrags ausgeschlossen.
- 12.3 Macht ein Dritter gegenüber der DAK-Gesundheit Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Arbeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt: Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die übergebenen Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für die DAK-Gesundheit zumutbarer Weise entsprechen oder die DAK-Gesundheit von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er diese Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen. In diesem Fall ist die DAK-Gesundheit verpflichtet, diese Arbeitsergebnisse zurückzugeben.
- 12.4 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers sind, dass die DAK-Gesundheit den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Der DAK-Gesundheit durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des

Auftragnehmers. Stellt die DAK-Gesundheit die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

- 12.5 Soweit die DAK-Gesundheit die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 12.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Rahmenvertrags steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen und den Arbeitsergebnissen zu.
- 12.7 Im Falle einer Beendigung des Rahmenvertrags wird auf Wunsch der DAK-Gesundheit der Auftragnehmer gegen eine entsprechende Vergütung einem Mitarbeiter der DAK-Gesundheit oder einem externen Dritten durch Schulungen alle Informationen des aktuellen Standes der von ihm erbrachten Leistungen vermitteln.

13 ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

- 13.1 Die Abtretung von Ansprüchen des AN gegenüber dem AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 13.2 Soweit wechselseitige Forderungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff. BGB) stehen, kann der AN gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.

14 TARIFTREUEVERSPRECHEN

14.1 Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes

- 14.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- 14.1.2 Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den

Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

14.2 Nachweispflichten und Kontrolle

- 14.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Ziffer 14.1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.
- 14.2.2 Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- 14.2.3 Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
- die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach § 3 Abs. 2 BTTG zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- 14.2.4 Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

14.3 Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern

- 14.3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von

ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.

14.3.2 Die Verpflichtung nach Ziffer 14.3.1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Ziffer 14.1.2 entsprechend.

14.3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Ziffer 14.2.3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Ziffer 14.2.4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

15 „EINKAUFSVERBOT“ GEMÄß ART. 3I

der VERORDNUNG (EU) 833/2014 DES RATES

15.1 In Art. 3i der betroffenen Verordnung (EU) 833/2014 des Rates der Europäischen Union (zuletzt geändert durch Verordnung 2024/3192 vom 16.12.2022) sind nunmehr Restriktionen geschaffen worden, die durch den Konzessionsnehmer vollumfänglich zwingend einzuhalten sind.

- Dies betrifft u.a. den Erwerb von bestimmten Gütern im Anhang XXI zur Verordnung aufgelisteten Gütern und Technologien, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.
- Weiterhin sind nach Art. 3i Abs. 2 auch verschiedene Dienstleistungen/Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Abs. 1 sowie Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien nach Abs. 1 bzw. damit zusammenhängender Dienstleistungen/Tätigkeiten betroffen.

15.2 Der Konzessionsnehmer muss daher Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates kennen und die Leistungen unter Einhaltung der dortigen Regelungen erbringen. Sein Angebot hat er unter Kenntnis und vollumfänglicher Berücksichtigung der Regelungen von Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 kalkuliert und abgegeben. Preisanpassungen aus diesem Grund sind daher

ausgeschlossen.

- 15.3 Auf die Übergangsfrist in Art. 3i Abs. 3 bzw. die Ausnahmeregelung in Art. 3i Abs. 4 wird hingewiesen.
- 15.4 Werden die Leistungen durch den Konzessionsnehmer unter Verstoß gegen die voranstehenden Verpflichtungen erbracht, besteht ein Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist nach § 21 Abs. 3 Buchstabe (f) [„bestehende oder zukünftige Bestimmungen oder Maßnahmen aufsichtsrechtlicher, vergaberechtlicher, haushaltsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Art der Erfüllung dieses Vertrages entgegenstehen“]. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass die DAK-Gesundheit die Verordnung als gesetzliches Verbot nach § 134 BGB mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen anstuft.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt für Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem bei Abschluss des Vertrages von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch nicht, soweit die Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit auf den Vorschriften der §§ 305 ff. BGB über Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, insoweit gilt ausschließlich § 306 BGB.
- 16.3 Veröffentlichungen, Pressearbeit, Werbung und jegliche sonstige Kommunikation über den Vertrag und/oder den Vertragsgegenstand - egal in welcher Form (z.B. Referenzen) oder über welches Medium (z.B. Internet) - dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der DAK-Gesundheit und nach schriftlicher Freigabe durch die DAK-Gesundheit erfolgen. Die namentliche Nennung der DAK-Gesundheit in Publikationen oder in sonstiger Weise gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-Gesundheit zulässig. Gleiches gilt

für Werbung. Der Auftragnehmer darf den Namen der DAK-Gesundheit nur nach vorheriger Zustimmung für Werbezwecke benutzen.

- 16.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig vereinbar - Hamburg.